

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlungen der PARTEI Niedersachsen

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) der PARTEI Niedersachsen und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 3 Versammlungsleitung (VL)

(1) Das zuvor im Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.

(2) Anschließend führt das Vorstandsmitglied die Wahl mindestens zweier Versammlungsleiter*innen (VL) durch. Die MV wählt die VL mit einfacher Mehrheit.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines die VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands das zuvor im Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied die Versammlung; ist auch dieses Mitglied betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands eine zeitweilige Versammlungsleitung.

(4) Soweit erforderlich, kann die VL zu ihrerer Unterstützung zum Beispiel Stimmzähler*innen ernennen.

(5) Der VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmer*innen, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Beide können jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 Protokollführung

(1) Die Protokollführung wird durch die MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Sie füllt zudem das Sitzungsprotokoll für die BundesPARTEI aus.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.

(3) Die Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl der Versammlungsleitung
- b) Wahl der Protokollführung

- (2) Die VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Die VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen die Antragsteller*innen zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Redeliste aufzustellen, dabei ist ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von FrauenInterTrans*-Personen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip). Auf Verlangen von Teilnehmenden gibt die VL die auf der Redeliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Die VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Redner*innenn außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung. Beginnend mit der am weitestgehenden Einschränkung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürworter*innen und Gegner*innen angemessen Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt die VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Abgestimmt wird beginnend mit der am weitestgehenden Einschränkung.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Stimmberechtigte können GO-Anträge jederzeit stellen. Die VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller*in und ein*e eventuelle*r Gegenredner*in gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer*innen, die auf der Redeliste stehen oder bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig: Antrag auf
 1. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 2. Abwahl der Sitzungsleitung
 3. Änderung der Tagesordnung

4. auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
5. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
6. Begrenzung der Redezeit
7. Besondere Form der Abstimmung
8. Nichtbefassung mit einem Antrag
9. Schließung der Redeliste
10. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
11. Sitzungsunterbrechung
12. Übergang zur Tagesordnung
13. Verbindung der Beratung
14. Vertagung der Versammlung
15. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
16. Worterteilung außerhalb der Redeliste oder von jemanden außerhalb der Versammlung

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen bzw. Stimmkarte. Ausgenommen davon sind Personenwahlen und solche Wahlen bei denen der Gesetzgebung eine andere Abstimmungsform vorsieht. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten muss über eine geheime Abstimmung per Handzeichen bzw. Stimmkarte abgestimmt werden.

§ 11 Verschiedenes

- (1) Jede*r Teilnehmer*in ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Beiträge anzumelden. Die VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Die VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein*e Teilnehmer*in widerspricht.